



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ... aber wie?



Istha, 05.04.2023

André Raum, Chefarzt der Inneren Abteilung der Kreisklinik Wolfhagen  
Marcel Stiebler, Facharzt für Allgemeinmedizin  
Martin Knobloch, Fachanwalt für Familienrecht



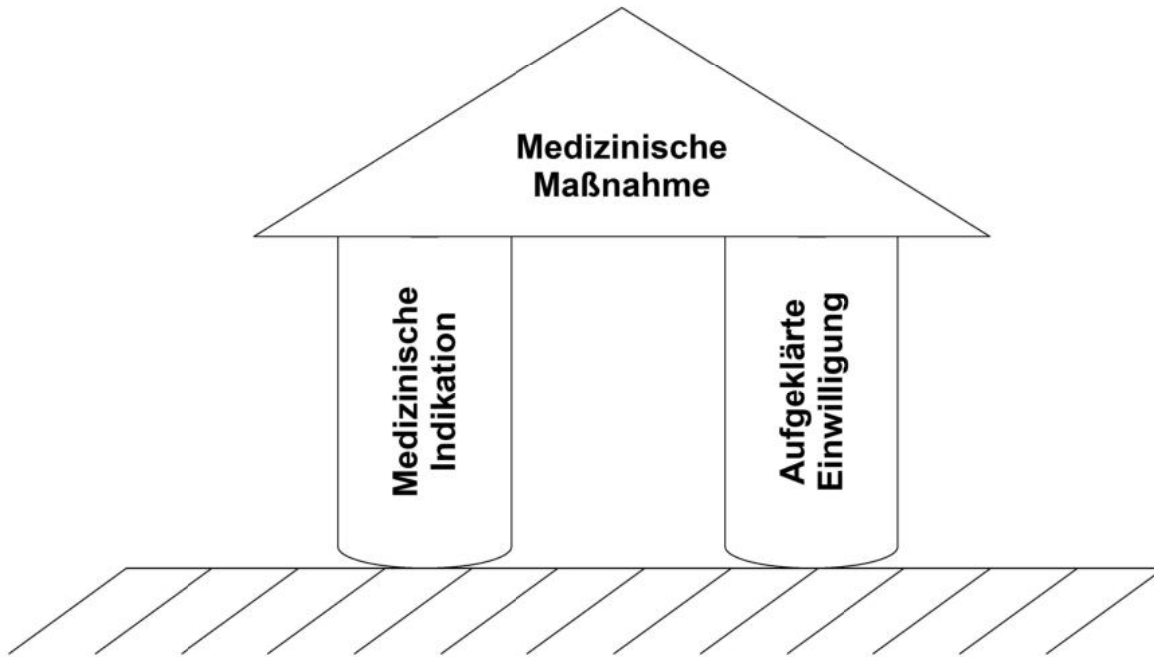
## Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht Agenda des Vortrages

- Patientenverfügung – Definition
- Umgang mit Patientenverfügungen im Krankenhaus
- Patientenverfügung – Fragen über Fragen
- Alternativen/Ergänzungen zur Patientenverfügung
- Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung
- Probleme, Einschränkungen bei Patientenverfügungen
- Fragen/Diskussion



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Voraussetzung medizinischen Handelns



André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Ziel der Patientenverfügung

- Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit soll sichergestellt werden, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium ([www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de))

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Definition

### § 1827 BGB Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

### § 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

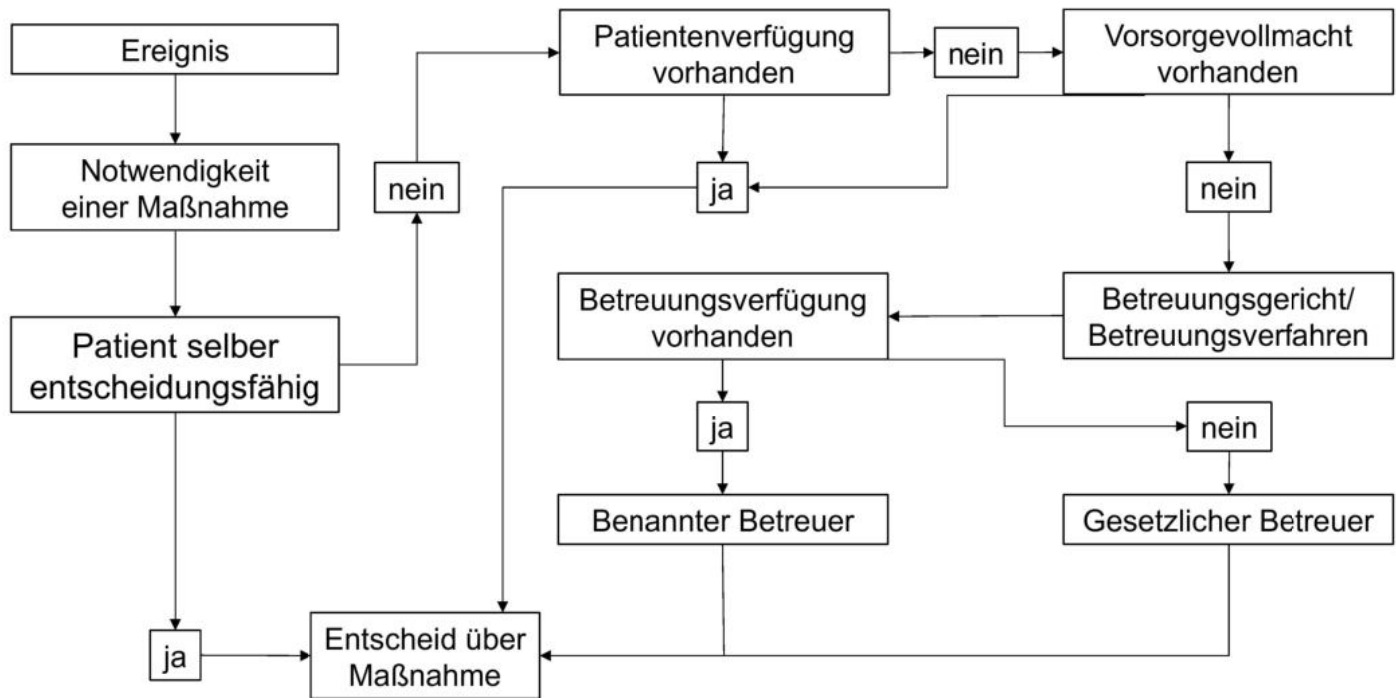
- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Ablauf



André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Wer sollte eine Patientenverfügung besitzen?

- Jede und jeder einwilligungsfähige Volljährige **kann** eine Patientenverfügung verfassen.
- Zur Absicherung seines Willens wird es **jedem** empfohlen!

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Muss die Patientenverfügung ein Notar verfassen?

- Eine Patientenverfügung kann formlos und in Handschrift erfolgen. Eine aktuelle Unterschrift (Regel alle 2 Jahre) und ggfs. Zeugen reichen für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung aus.
- Wenn der Verfügende zum Zeitpunkt der Erstellung nicht mehr unterschreiben oder sprechen kann, dann muss sie notariell beglaubigt werden.
- Anders bei der Kopplung der Patientenverfügung mit anderen Vollmachten, **Achtung: Immobilienangelegenheiten!**
- Widerrufbarkeit

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Wo bekomme ich eine Patientenverfügung her?

- Im Internet sind eine Vielzahl von Vordrucken oder Mustern erhältlich, die sich oft in Konzeption, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen unterscheiden
- Spezialisierte Dienstleister, die mittels Fragebögen eine individualisierte Patientenverfügung erstellen (Firmen, Rechtsanwälte, Beratungsbüros, etc.)
- Beratung (Ärzte, Notare, Hilfsgruppen etc.) von Vorteil
- Am aussagekräftigsten erscheint eine selbst formulierte, personenbezogene Patientenverfügung

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Ist eine Patientenverfügung rechtlich bindend?

- Grundsätzlich ja,
- Aber sie muss konkrete, detaillierte und medizinische aussagekräftige Formulierungen enthalten
- Problemfälle – aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:
  - Entscheidung BGH 06.07.2016
  - Entscheidung BGH 08.02.2017
  - Entscheidung BGH 14.11.2018

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Ist eine Patientenverfügung rechtlich bindend?

- Entscheidung BGH 06.07.2016
  - 70 jährige Frau 2011 Hirnschlag, PEG-Sonde
  - 2013 keine Kommunikation mehr mit Umwelt
  - In Patientenverfügung gegen „lebensverlängernde Maßnahmen“ ausgesprochen
  - BGH: Formulierung „keine lebensverlängernde Maßnahmen“ = keine konkrete Behandlungsentscheidung = unwirksam!

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Ist eine Patientenverfügung rechtlich bindend?

- Entscheidung BGH 08.02.2017
  - Bindungswirkung?
  - Eindeutige Formulierung der Lebens-/Behandlungssituation
  - Konkrete Entscheidung, konkrete Situation
- Entscheidung BGH 14.11.2018
  - Frau Jahrgang 1940, Wachkoma. PEG-Sonde. 10 Jahre vorher Patientenverfügung, in welcher sie bei schwerer Hirnschädigung lebensverlängernde Maßnahmen ablehnte
  - BGH: Patientenverfügung ausreichend, da konkret genug formuliert.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Konsequenzen der BGH Urteile

- Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie ausreichend konkret ist.
  - Konkrete Behandlungsentscheidung
  - Konkrete Behandlungssituation
- Bisherige Patientenverfügungen dadurch oft unwirksam, aber nicht unbrauchbar
  - Sind Behandlungssituation- oder Entscheidung nicht genau beschrieben, kann aber daraus der **mutmaßliche** Wille des Patienten abgeleitet werden.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Konsequenzen der BGH Urteile

- Konkrete Behandlungsentscheidung
  - Künstliche Beatmung, Künstliches Koma, Künstliche Ernährung
  - Reanimationsbehandlung
  - Körperersatzverfahren (ECMO, Dialyse etc.)
  - Schmerzmedikation mit Komplikation
- Konkrete Behandlungssituation
  - Todesnähe
  - Hirnschädigung, Koma, Hirnabbau
  - Andere Zustände, die aus individuellen Krankheiten entstehen können

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Konsequenzen der BGH Urteile

- Die Patientenverfügung sollte neben den o.g. Inhalten folgende Situationen beschreiben:
  - Moralvorstellungen
  - Religiöse Ansichten
  - Situationen, die Sie bewegen
- Somit wird in einer unklaren Situation die Entscheidung ggfs. beeinflusst

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023





# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Konsequenzen der BGH Urteile

- Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen zu Leben, Tod, Krankheit, Behandlung und Leiden.
- Existentielle Diskussion, da die Verantwortung für die Folgen bei jedem selber liegen
- Grenzsituationen (Unfall, Komplikation, Erkrankung) nicht vorhersehbar
- Zeit nehmen!

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Fragen über Fragen

### Wie erhalten andere Kenntniss über meine Patientenverfügung?

- Bei gekauften Exemplaren häufig eine Kartenversion für die Tasche dabei
- Kopie beim Hausarzt hinterlegen
- Angehörige informieren
- Bei Krankenhausaufenthalt Kopie mitnehmen
- Hinterlegungsmöglichkeit Zentrales Vorsorgeregister der BNotKa
- ICE-Konzepte (Kühlschrank, Gefrierfach etc.)

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Alternativen/Ergänzungen

### Vorsorgevollmacht

- Eine Vertrauensperson wird für den Fall der Einwilligungs- ( und Geschäfts-) unfähigkeit für bestimmte Bereiche bevollmächtigt
- Der Bevollmächtigte wird zum Vertreter des Willens!
- Der Bevollmächtigte verschafft dem Willen Ausdruck und Geltung.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023

Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Alternativen/Ergänzungen

### Ehegattenvertretungsrecht - § 1358

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
  - 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
  - 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Alternativen/Ergänzungen

### Ehegattenvertretungsrecht - § 1358

- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
  - 1. die Ehegatten getrennt leben,
  - 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
    - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
    - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Alternativen/Ergänzungen

### Ehegattenvertretungsrecht - § 1358

- 3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
  - 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
  - 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Alternativen/Ergänzungen

### Organspendeerklärung

- Häufig in der Patientenverfügung mit verfasst
- Rechtlich und ethisch ist der Wille des Patienten maßgeblich
- Der auf eine Behandlungsbegrenzung gerichtete Wille schließt eine Organspende nicht von vornherein aus
- Aktueller politischer Diskurs
- Auslandsaufenthalt – es gelten die jeweiligen Landesregeln!

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung

- Eingangsformel
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung im Sterbefall
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung

- Organspende
- Schlussformel (Aufklärungsverzicht)
- Schlussbemerkungen (Konsequenzen, ohne Druck, im Vollbesitz der Kräfte etc.)
- Informationen (Beratung durch ..., Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit)
- Datum, Unterschrift
- Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift
- Anhänge

André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023



# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Gibt es noch...

... Fragen ???



André Raum, Marcel Stiebler, Martin Knobloch | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht | Isthia | 05.04.2023